

oder außerhalb der festgelegten Zeltplätze zeltet oder gegen die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung verstößt oder in Teilen des Grenzgebietes zeltet oder in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen übernachtet, in denen das verboten ist

4.. Fischerei-, Angel- oder Badeverbote nicht einhält  
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse oder Genehmigungen können entzogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).“

53.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 14 Abs. 2 der BahnaufsichtsVO vom 2. 6.1972 (GBL II Nr. 38 S. 435).

54.

Hinweis:

a) Außer Kraft gesetzt durch die AO vom 22. 12. 1970 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des MdI (GBL 11.1971 Nr. 2 S. 19).

b) § 18 wird gegenstandslos.

55.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 32 Abs. 2 Ziff. 2 der VO vom 22. 3. 1972 über

die Staatliche Bauaufsicht (GBL II Nr. 26 S. 285).

56.

**Hinweis:** Außer Kraft gesetzt durch § 21 Abs. 2 der Melde- und Untersuchungsordnung vom 31. 7. 1970 (GBL Sdr. Nr. 668).

57.

In die Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBL II Nr. 76 S. 655) wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

(1) Wer fahrlässig in leichten Fällen gegen die Vorschriften des § 35 dieser Verordnung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Kontrollorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).“

Hinweis: Vgl. § 32 der StrahlenschutzVO vom 26. 11. 1969 (GBL II Nr. 99 S. 627).

58.

§ 24 der Anordnung vom 17. Juni 1964 über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern (GBL II Nr. 67 S. 605) erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig  
a) ein Fahrzeug führt, ohne im Besitz des vorgeschriebenen Befähigungszeugnisses zu sein

b) als Führer eines Fahrzeuges durch sein Verhalten Personen oder Fahrzeuge auf den Binnengewässern gefährdet oder die Verkehrsregeln nicht einhält